

§ 26 Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung

- (1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Zur Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer die bis dahin vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung absolviert und die Fachlehrgänge I und II erfolgreich abgeschlossen hat.